

(2) Die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Abschluß von Verträgen zwischen den Produktionsbetrieben und Staatlichen Handelsorganisationen (HO), den Konsumgenossenschaften und sonstigen Bedarfsträgern im Rahmen der zusätzlichen Aufgaben über die Produktion von Konsumgütern nach dem Bedarf der Stadt- und Landbevölkerung zu organisieren.

(3) Die Finanzierung der Produktion ist aus betriebseigenen Mitteln durchzuführen. In Ausnahmefällen können kurzfristige Kredite gewährt werden.

§ 3

(1) - Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung festgelegten zusätzlichen Aufgaben für das IV. Quartal 1951 den zuständigen Stellen bekanntzugeben und die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

(2) Die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt und von den Statistischen Landesämtern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 ermittelt und abgerechnet.

Berlin, den 29. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

	Staatliche Plankommission
Der Ministerpräsident	Der Vorsitzende
Grotewohl	Rau
	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds 1951.

Vom 29. November 1951

Auf Grund § 13 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über den Direktorfonds 1951 (GBl. S. 1115) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Als Schwierigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über den Direktorfonds 1951 sind anzusehen:

1. Erhöhungen der Lohntarife,
2. Erhöhungen der Steuern und Abgaben,
3. Erhöhungen der Amortisationssätze,
4. Erhöhungen des Bankzinssatzes,
5. Erhöhungen der Preise für Material (Rohstoffe, Halbfabrikate, Brennstoffe),
6. Erhöhungen der Tarife für Energie,
7. Herabsetzungen der Verkaufspreise,
8. Änderungen in der Zusammensetzung der Hauptarten der Rohstoffe,
9. Produktionserschwerungen infolge Ausfalls von Rohstoffen, deren Lieferung vertraglich gesichert war,
10. Produktionserschwerungen und Produktionsumstellungen auf Anweisung des Fachministers.

§ 2

Der Antrag auf Zuweisung zum Direktorfonds muß außer den entsprechenden Unterlagen enthalten:

- a) eine Darstellung der Schwierigkeiten, auf Grund deren der Produktionsplan und der Plan der Selbstkostensenkung nicht erfüllt werden kann-

ten. Im Falle des § 1 Ziffer 8 ist dieser Nachweis auf Grund einer Kostenträgerkalkulation zu erbringen;

- b) den Nachweis dafür, daß die angegebenen Schwierigkeiten die alleinige Ursache für die Planuntererfüllung waren. Der Nachweis ist rechnerisch zu erbringen.

§ 3

ca Aufbaubetriebe können Zuweisungen zum Direktorfonds 1951 auch dann erhalten, wenn andere als die im § 1 aufgeführten Schwierigkeiten die Ursache für die Planuntererfüllung waren. Im Antrag auf Zuweisung zum Direktorfonds sind neben den Schwierigkeiten, die die Planuntererfüllung bedingten, auch deren Ursachen nachzuweisen.

(2) Aufbaubetriebe im Sinne dieser Vorschrift sind nur die vom zuständigen Fachministerium bezeichneten Betriebe. Die Fachministerien heben zu diesem Zweck entsprechende Listen aufzustellen, bis zum 20. Dezember 1951 abzuschließen und eine Durchschrift dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zuzustellen. Nach diesem Termin können Erweiterungen der Listen nur durch gemeinsame Verfügung der Fachministerien und des Ministeriums der Finanzen erfolgen.

§ 4

Anträge auf Zuweisungen zum Direktorfonds 1951 sind bis zum Abgabetermin des Kontrollberichtes bei direkt geleiteten volkseigenen Betrieben an den Fachminister unmittelbar, bei den übrigen volkseigenen Betrieben über die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe an den Fachminister zu richten. Der Fachminister entscheidet über die Anträge im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 29. November 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anordnung über die Schaffung von zusätzlicher Unterkunft für Schweine.

Vom 30. November 1951

Die planmäßige Vermehrung der Schweinebestände erfordert die Schaffung zusätzlicher Unterkunft. Dabei steht die naturgemäße Haltung zu Zwecke der Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie der Zucht- und Mastleistung im Vordergrund. Die Durchführung der naturgemäßen Aufstallung erfordert die verstärkte Errichtung von Schweinehütten, bei denen die Unterbringung der Tiere in jeder Jahreszeit gesichert ist. Zur schnelleren Erreichung dieses Zieles wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bei der Errichtung von Schweineställen und -hütten ist der naturgemäßen Haltung in jeder Jahreszeit Rechnung zu tragen. Schweineställe und -hütten sind aus Naturbaustoffen unter Heranziehung örtlicher Reserven (Abbruch- und Feldsteine, Lehm, Rohr und Schilf) zu errichten. Bewirtschaftete Baustoffe (gebrannte Steine, Zement, Kalk) dürfen nur dann verwendet werden, wenn ihr Ersatz durch Naturbaustoffe oder Baustoffe aus örtlichen Reserven nicht möglich ist.